

Die ersten drei Kapitel des Buches führen den Leser kurz ein in die Grundlagen der Gerichtsbarkeit des IGH, die Entstehungsgeschichte des Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut sowie Rechtsnatur und Besonderheiten der einseitigen Unterwerfungserklärung (S. 1-39). Die Einschränkungen zu den Erklärungen werden von den klassischen Vorbehalten beim Abschluß mehrseitiger Verträge abgegrenzt (S. 9-16). Das grundlegende Kapitel über das Reziprozitätsprinzip (S. 17-39) leitet dann über zu den beiden Hauptteilen der Arbeit, welche zunächst die ausdrücklich zugelassenen *zeitlichen* Einschränkungen (S. 40-66) und danach die nicht geregelten sachlichen und personellen Einschränkungen (S. 67-122) zu Unterwerfungserklärungen analysieren. Dabei werden die Auswirkungen des Reziprozitätsprinzips auf die Anwendung dieser Einschränkungen gründlich untersucht und anschaulich dargestellt. Es gelingt Alexandrov zu zeigen, daß ein Staat sich der Gerichtsbarkeit des IGH nach Art. 36 Abs. 2 des Statuts unterwerfen kann, ohne ein unberechenbares Risiko einzugehen. In den Schlußfolgerungen (S. 123-128) gibt der Verfasser Hinweise für die je nach Interessenlage richtige Wahl und Formulierung einer Unterwerfungserklärung. Alexandrovs Buch bietet nicht nur eine lehrreiche und anregende Analyse der Zuständigkeit des Gerichtshofes nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut. Es ist zugleich ein wertvoller Ratgeber für das Formulieren von Unterwerfungserklärungen. Dies kann dazu beitragen, die Zahl der Unterwerfungen und damit die praktische Bedeutung des Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut erheblich zu steigern. Darüber hinaus vermittelt Alexandrov jedem Völkerrechtsinteressierten einen guten Einblick in Sinn und Grenzen von Vorbehalten zu Rechtsgeschäften im Völkerrecht.

Marko Baumert

Ulrich Dieckert

Die Bedeutung unverbindlicher Entschließungen internationaler Organisationen für das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland

Dissertation, Hamburg und Berlin, 1993, 255 S.

In seiner von Philip Kunig betreuten Hamburger Dissertation setzt sich Dieckert mit der Frage auseinander, ob und ggf. wie ausdrücklich als völkerrechtlich unverbindlich bezeichneten Bekundungen (Entschließungen, Empfehlungen, Richtlinien) internationaler Organisationen innerstaatliche Geltung verschafft werden kann und wie es um ihre Anwendung durch innerstaatliche Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane bestellt ist. Angesichts des jetzt schon unübersehbar gewordenen Ausstoßes derartiger Dokumente durch die unterschiedlichsten Organisationen gewinnt dieses Problem immer mehr an Bedeutung. Mit Recht wendet sich der Verfasser gegen die üblich gewordene Bezeichnung "soft law" für diese Bekundungen, da es sich mangels Verbindlichkeit eben nicht um Rechtsnormen handelt. Er verkennt allerdings nicht, daß der von ihnen ausgehende politische Druck auf

die Staaten bzw. ihre Regierungen manchmal größer sein kann als der von völkerrechtlich verbindlichen Abkommen.

Dieckert gliedert die von ihm untersuchten, in der "Grauzone zwischen Recht, Politik und Moral" (S. 56) angesiedelten Normen in drei Hauptgruppen: Prinzipien Deklarationen der VN-Generalversammlung; qualifizierte Empfehlungen des neueren Organisationsrechts (initiiert durch die ILO mit ihren "Parallelempfehlungen" zu verbindlichen Arbeitsschutzabkommen, heute besonders bedeutsam im internationalen Umweltschutz mit Verhaltensrichtlinien einerseits, technischen Regeln und Standards andererseits); und Wirtschaftsverhaltensrichtlinien ("codes of conduct"), wie sie seinerzeit gegen das Apartheidregime Südafrikas beschlossen wurden und gerade auch für Private (Multis!) Geltung beanspruchten.

Hinsichtlich der innerstaatlichen Geltung kommt Dieckert nach umfangreichen Untersuchungen zu dem nicht überraschenden Ergebnis, daß die Transformationsnormen des Grundgesetzes (Art. 24 Abs. 1, 25, 59 Abs. 2 GG) ungeeignet sind, diese zu vermitteln. Als "sonstige" Möglichkeiten nennt er die Einarbeitung in ein einfaches Bundesgesetz, den Erlaß einer Verordnung und – wohl am häufigsten – die schlichte Änderung der Verwaltungspraxis wie z.B. bei der Vergabe von Hermes-Bürgschaften oder bei der Beteiligung der ausländischen Grenzbevölkerung an Umweltschutzverfahren. Auch die Normentstehung durch Konsultationen (vor allem mit Wirtschaftsverbänden) und deren Publikation wird behandelt.

Im umfanglichsten Teil seiner Arbeit geht der Verfasser auf die Möglichkeit der unmittelbaren Anwendung unverbindlicher Entschlüsse durch deutsche Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane – also ohne vorherige staatliche Geltungsveranschaulichung – ein. Er kommt zu dem Ergebnis, daß in beiden Bereichen die Verwendung als Auslegungshilfe und Ermessensmaßstab üblich geworden ist. Allerdings sei die Auswahl der berücksichtigten Bestimmungen eher zufällig, da viele Resolutionen u.ä. den entscheidenden Organen mangels deutscher Publikation gar nicht bekannt seien. Eine selektive Auswahl von Resolutionen sei aber bereits zum Bestandteil eines internationalen "ordre public" geworden, dessen Nichtbeachtung nach der "Nigeria-Kulturgut-Entscheidung" des Bundesgerichtshofs mit der Anwendung zivilrechtlicher Sittenwidrigkeitsnormen zu ahnden ist.

Rechtspolitisch empfiehlt Dieckert eine Klarstellung der Transformationsmöglichkeiten durch entsprechende Änderung von Art. 24 Abs. 1 GG sowie eine größere Publizität für die einschlägigen Empfehlungen mit anschließender Kontrolle ihrer Beachtung.

Abschließend weist er auf die Rückwirkung innerstaatlicher Anwendung auf die Rechtsqualität der Entschlüsse hin, indem nämlich hier ein Element der völkerrechtlichen Gewohnheitsrechtsbildung vorliegt.

Einige wenige kritische Anmerkungen vermögen den Wert dieser interessanten Studie nicht zu mindern: Die vom Autor im Vorwort erwähnte lange Entstehungszeit der Arbeit hat dazu geführt, daß die deutsche Einheit noch nicht überall berücksichtigt ist. So wird Schleswig-Holstein als "einziger Ostseeanrainer" unter den Bundesländern genannt (S. 127). Eher irritiert als unterstützt wird man beim Lesen durch die minutiöse Gliederung, bei der z.B. der Gesetzesvorbehalt als rechtliche Grenze für die Geltungsveranschaulichung

durch informelles Verwaltungshandeln unter "B. I. 2. b.) bb.) (2) (b) (aa) (bbb)" erscheint! Einfacher wäre: S. 145. Schließlich werden für das Inhaltsverzeichnis vor dem Text und das Literaturverzeichnis nach dem Text die gleichen römischen Ziffern als Seitenzahlen verwendet.

Karl Leuteritz

Daniel Thürer / Stephan Kux (Hrsg.)

GATT 1994 und die Welthandelsorganisation – Herausforderung für die Schweiz und Europa

Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich / Baden-Baden, 1996, 344 S., SFr 82.00

Noch vor der Errichtung der World Trade Organization zum 1.1.1995 veranstalteten zwei schweizerische Europa-Institute eine gemeinsame Tagung, um "die neue Welthandelsorganisation (WTO) schweizerischen und ausländischen Fachleuten aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung, Medien und Verbänden näherzubringen und den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis zu fördern", also "einen nützlich Überblick über das umfassende Regelwerk der neuen Weltwirtschaftsorganisation zu geben" (so *Vischer / Schlupe*, Vorwort). Neben der "Einleitung" – die zugleich eine Zusammenfassung der einzelnen Referate enthält – und "Schlußfolgerungen" der Herausgeber umfaßt der Tagungsband 20 Beiträge, in denen mehr oder weniger detailliert (und nicht immer mit wissenschaftlichem Apparat versehen) dem eingangs erhobenen Anspruch Genüge getan wird, wobei ein sorgfältiges Stichwortverzeichnis gute Unterstützung leistet. So findet man dort nicht nur allgemeine Verweisungen z.B. auf "Entwicklungsländer", sondern unter diesem Stichwort Hinweise etwa auf die Haltung(en) dieser Staaten zu Fragen des geistigen Eigentums, zu Umweltschutz- und Sozialklauseln oder auch zu Zollproblemen.

Die Qualität der einzelnen Beiträge ist überaus unterschiedlich: Einige erschöpfen sich in einem Aufriß des Themas (*Zeller* zur WTO) und/oder dienen primär zu wirtschaftspolitischen Statements (*Blankart*); andere manifestieren allein die Sicht eines einzelnen Wirtschaftszweiges (*Schwietert, Becker*), teils freilich mit beachtlichem Tiefgang (*Horber* zur Landwirtschaft). Zur Thematik eines "Sozialdumping durch Liberalisierung des Welthandels" wird nicht nur aus gewerkschaftlicher (*Baumann*) wie aus universitärer Sicht (*Emmert*), sondern auch mehrfach in einem breiteren Kontext Stellung bezogen (z.B. *Benedek*, S. 34; *Thürer*, S. 67, 70 f.).

Benedek kommt in seiner "Einführung in die Ergebnisse der Uruguay-Runde" zu dem Schluß, hier habe "die bedeutendste Vertiefung und Erweiterung des multilateralen Handelssystems in seiner Geschichte" stattgefunden; zudem stehe nunmehr "auch im Bereich des internationalen Handels eine vollwertige internationale Organisation für die Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit zur Verfügung" (S. 32). *Thürer* fügt dem hinzu,